

Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Sportmetropole

VSG 06 U5 19

Urteil

Berlin, 16.10.2019

Antrag der Spielleitenden Stelle Jugend vom 19.09.2019, den Verstoß des Mannschaftsverantwortlichen 1 von Verein 1 wegen wiederholter Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre, gemäß § 22 Abs. 4 DHB-RO, zu ahnden.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)	Beisitzer
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 15.10.2019 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag der Spielleitenden Stelle vom 19.09.2019, den Verstoß des Mannschaftsverantwortlichen 1 Verein 1, wegen wiederholter Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre zu ahnden, wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Tatbestand:

Am 28.05.2019 fand das Qualifikationsspiel zur Verbandsliga männlich Jugend A Verein 1 gegen Verein 2 statt. Hierbei sprachen die Schiedsrichter gegen den Mannschaftsoffiziellen 1 aufgrund einer Schiedsrichterbeleidigung eine Disqualifikation mit Bericht aus.

Aufgrund dessen erließ die Spielleitende Stelle am 28.05.2019 den Bescheid Nr.: 2854-Quali 2019/20 worin MV 1 für zwei Spiele gesperrt und mit einer Geldstrafe i.H.v. 50 Euro bedacht wurde.

Die hierbei ausgesprochene Sperre erstreckte sich demnach auf das Meisterschaftsspiel der männlichen A-Jugend Verein 1 gegen Verein 3 am 08.09.2019 und das Pokalmeisterschaftsspiel der männlichen A-Jugend Verein 1 gegen Verein 4 am 12.09.2019.

Am 12.09.2019 nahm MV 1 als Offizieller B an dem o.g. Pokalspiel teil. Hierbei erfolgte eine Eintragung in das elektronische Spielprotokoll nuLiga. Eine Markierung durch das System, welches bei Eintragung in das Spielprotokoll gesperrte Personen automatisch mit einem roten Kreuz versieht, erfolgte nicht.

Einen weiteren Bescheid erließ die Spielleitende Stelle Jugend aufgrund der Teilnahme des MV 1 am Spielbetrieb während einer Sperrzeit jedoch nicht.

Am 14.09.2019 nahm MV 1 als Offizieller an dem Spiel der männlichen A-Jugend des Verein 2 gegen Verein 1 teil.

Am 19.09.2019 wandte sich die Spielleitende Stelle an das Verbandssportgericht mit dem Antrag, den Verstoß des Mannschaftenverantwortlichen 1, wegen wiederholter Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre, gemäß § 22 Abs. 4 DHB-RO zu ahnden.

Der Verein 1 beantragt, den Antrag abzulehnen.

Da das Verbandssportgericht über diesen Antrag im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Beteiligten die Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitgeteilt, sowie nochmals die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt. Hiervon machte der Verein 1 mit Schriftsatz vom 27.09.2019 Gebrauch. Für die Einzelheiten des Vorgetragenen wird auf den Schriftsatz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- I. Der zulässige Antrag ist unbegründet.
 1. Gemäß § 22 Abs. 4 DHB-RO hat das Verbandssportgericht auf Antrag der Spielleitenden Stellen über wiederholte Verstöße nach § 22 Abs.1 bis 3 DHB-RO zu entscheiden.

Die Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Zwar hat MV 1 ausweislich des Spielberichts am 12.09.2019 und damit während seiner Sperrfrist an einem Meisterschaftsspiel teilgenommen, was gemäß § 22 Abs. 2 Var. 1 DHB-RO grundsätzlich "automatisch" die Verdoppelung seiner Ausgangssperre zur Folge hat.

Der Begriff „automatisch“ ist allerdings dahingehend auszulegen, dass es sich hierbei lediglich um eine gebundene Entscheidung der Spielleitenden Stelle handelt.

Die Spielleitende Stelle ist nicht berechtigt eigene Ermessensentscheidungen anzustellen, ob und in welcher Länge sie eine erneute Sperre ausspricht. Dies ist durch die Rechtsordnung vorgegeben.

Dahingegen ist sie weiterhin verpflichtet einen Bescheid zu erlassen, in welchem sie auf den Tatvorwurf (die Teilnahme während einer Sperrzeit) und die Rechtsfolge (die gebundene Entscheidung des § 22 Abs. 2 DHB-RO) hinzuweisen hat. Es ist der Spielleitenden Stelle nicht erlassen den Betroffenen durch Bescheid hierüber zu informieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Betroffene den Einsatz während einer Sperrzeit grundsätzlich fahrlässig und nicht vorsätzlich verursacht und damit überhaupt keine Kenntnis von seinem Fehlverhalten hat. In der Folge würde er nachvollziehbarer Weise weiter an den Spielen seiner Mannschaft teilnehmen und so für ihn nicht erkennbar wiederholt gegen die Rechtsordnung verstoßen, was erhebliche Strafen zur Folge hätte. Dies kann aus Vertrauensschutzgründen augenscheinlich nicht von der Rechtsordnung gewollt sein.

Ein solcher Bescheid erging durch die Spielleitende Stelle jedoch nicht. Insofern mangelt es an einem wiederholten Verstoß gegen die § 22 Abs. 1 bis 3 DHB-RO, was jedoch Voraussetzung des § 22 Abs. 4 DHB-RO ist. Es verbleibt bei einem einmaligen Verstoß nach § 22 Abs. 1 DHB-RO, welcher durch Bescheid vom 28.05.2019 mit zwei Spielen Sperre sanktioniert wurde. Weiterführende Sperren sind daher nicht angezeigt.

Der Antrag nach § 22 Abs. 4 DHB-RO ist mithin abzulehnen.

2. Anders als der Verein 1 behauptet, ist es für dieses Verfahren hingegen unbeachtlich, dass der Ausgangsbescheid der Spielleitenden Stelle vom 28.05.2019 als Begründung für die Strafmaßnahmen lediglich den Begriff "Schiedsrichterbeleidigung" anführt. Zwar hätte ein solcher Bescheid im Wege eines Einspruchs wohl aufgrund des offenkundigen Begründungsmangels aufgehoben werden müssen - der konkrete "Tatvorwurf" ist im Bescheid zu benennen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 4/16). Da die Betroffenen hier jedoch keinen Einspruch einlegten, wurde der Bescheid bestandskräftig und daher unanfechtbar.
3. Ebenso dürfte es unerheblich gewesen sein, ob nuLiga System bei Eingabe des Offiziellen in den Spielbericht ein rotes Kreuz für die Sperre anzeigte. Denn nach eigenen Aussagen haben die Offiziellen den Namen des MV's abgewandelt eingegeben, weshalb das System nicht auf die Bestandsdaten zurückgreifen konnte. Es liegt insofern ein eigenes Verschulden vor. Zudem sei hier noch darauf hingewiesen, dass nuLiga keine Verbindlichkeit beanspruchen kann. Verbindlich ist alleine die im Strafbescheid angegebene Sperrlänge. Auf welche Spiele sich diese erstreckt, haben die Vereine in eigener Verantwortung nachzuvollziehen.

II. Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Alan Schaban
Beisitzer

Günter Braun
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.